

Arbeitsrecht (Nr. 165/2004)

Schriftform bei Betriebsratswiderspruch

Das Arbeitsgericht (AG) Bielefeld entschied:

Ein Betriebsratswiderspruch im Rahmen des § 99 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist nur dann beachtlich, wenn die Schriftform des § 126 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingehalten wurde.

Beschluss des AG Bielefeld vom 15. Januar 2003

Aktenzeichen : 3 BV 78/02

Veröffentlicht : NZA Nr. 9 vom 11. Mai 2004

05.06.2004